OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651640/15/MZ

Datum:
Linz, 19. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der S S, vertreten durch RA Mag. B F, x, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.06.2020, GZ: BHVBBSS-2019-536277/16-Heme, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, als die Wendung „innerhalb von 4 Monaten“ durch die Wortfolge „bis zum 22.01.2021“ ersetzt wird und die Wortfolge „gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides“ entfällt. Ebenso entfällt im dritten Absatz die Wendung „nach Rechtskraft des Bescheides“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in Folge: belangte Behörde) vom 15.06.2020, GZ: BHVBBSS-2019-536277/16-Heme, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 4 Abs 3 FSG aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker bei einer vom BMVIT ermächtigten Stelle zu unterziehen und die Probezeit um ein Jahr verlängert. Schließlich wurde die bP aufgefordert, ihren Führerschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde dahingehend, die bP habe eine Übertretung des § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 begangen, weshalb die Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachschulung und die Verlängerung der Probezeit gegeben wären.

II. Mit Schreiben vom 15.07.2020 erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP vor, sie habe die ihr von der Behörde unterstellte Übertretung nicht begangen und das Organmandat nur bezahlt, weil sie von den Beamten unter Druck gesetzt und falsch informiert worden sei. Zudem sei der bP lediglich ein „hantieren“ mit dem Mobiltelefon angelastet worden, dabei handle es sich allerdings nicht um ein vom KFG 1967 verpöntes „telefonieren oder verwenden zu Fernsprechzwecken“.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die bP, Inhaberin des Probeführerscheines mit der Nr x, ausgestellt am 15.02.2018 von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, lenkte am 19.11.2019 um 15:15 Uhr auf der A1 in Richtung V bei Strkm x das KFZ mit dem Kennzeichen x und verwendete ihr Mobiltelefon anders als unter Nutzung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren oder als Navigationssystem. Sie wurde mit Organmandat x, Blatt Nr x, wegen einer Übertretung des § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 bestraft.

c.2) Soweit der festgestellte Sachverhalt strittig ist ergibt sich dieser aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Die bP gab im Rahmen der ömV an, zur Tatzeit erstmalig das neue Firmenauto des Vaters (Audi Q3) gelenkt zu haben. Bei der Abfahrt W sei sie auf der rechten Fahrspur gefahren und links neben ihr habe ihr ein Polizeifahrzeug signalisiert anzuhalten. Über den Vorhalt der Polizei bei der Anhaltung, wonach sie mit dem Mobiltelefon hantiert hätte, sei sie sehr überrascht gewesen. Sie habe ihre Handtasche am Rücksitz gehabt, worin sich auch das Handy befunden habe. Die bP gab weiter an, ihr sei von der Polizei angeboten worden, gleich vor Ort ein Organmandat zu zahlen und sie habe das so verstanden, dass dies bedeute, dass keine weiteren Folgen auf sie zukommen würden. Da sie noch nie eine Polizeikontrolle hatte, habe sie nicht gewusst, ob das Organmandat abgelehnt werden könne. Außerdem habe sie weiterfahren wollen, um rechtzeitig zu einem Meeting zu kommen, und sei mit der Situation völlig überfordert gewesen. Womöglich hätten die Polizisten auch das Hantieren mit einer allfälligen Trinkflasche gesehen und das als hantieren mit dem Handy gedeutet. Auf Nachfrage durch den Verhandlungsleiter führte die Bf aus, dass sie bei der Kontrolle selbst die Polizisten nicht darauf hingewiesen hat, dass sich das Mobiltelefon in der Handtasche am Rücksitz befinde und dass kein Gesprächsthema war. Sie sei auf Grund der Anhaltung durch die Polizei aus dem Fahrzeug ausgestiegen und zum Polizeiauto hingegangen und habe vor dem Aussteigen ihre Geldbörse, den Zulassungsschein und das Handy aus der Handtasche genommen. Deshalb habe sie den Polizisten auch nicht erklären können, dass das Handy in der Handtasche war, weil sie es bereits in der Hand hatte.

Die Zeugin H gab hingegen an, zur in Rede stehenden Tatzeit ein Zivilstreifenfahrzeug am mittleren Fahrstreifen gelenkt und dabei den angezeigten Audi am rechten Fahrstreifen wahrgenommen zu haben, wobei die Lenkerin mit der rechten Hand mit dem Handy hantierte. Das Hantieren mit dem Handy habe trotz der unterschiedlichen Fahrzeugtypen und Fahrzeughöhen (Audi Q 3 und Skoda Superb) eindeutig wahrgenommen und erkannt werden können. Die Zeugin führte weiters aus, dass der bP bei der Anhaltung vorgehalten wurde, dass das Hantieren bzw. Telefonieren mit dem Mobiltelefon in der Hand während der Fahrt verboten sei und ihr angeboten wurde, ein Organmandat zu bezahlen. Die, während der Anhaltung sehr nervöse, bP habe entgegnet, dass sie kein Bargeld mithabe, weshalb ihr angeboten wurde, die Strafe auch mit der mobilen Bankomatkasse begleichen zu können, was die bP auch in Anspruch nahm. Die Zeugin legte weiters dar, der bP erklärt zu haben, dass das beobachtete Verhalten einen schweren Verstoß darstelle, da sie sich noch in der Probezeit befinde, und dies der Führerscheinbehörde zu melden sei.

Auch der Zeuge L führte aus, dass er als Beifahrer im Zivilstreifenfahrzeug die am rechten Fahrstreifen fahrende bP mit dem Handy in der Hand deutlich in der

Vorbeifahrt wahrnehmen konnte. Die bP habe das Handy in der rechten Hand und den Blick auf dieses ein bisschen nach unten gerichtet gehabt; es habe sich definitiv um ein Handy gehandelt und die bP mit dem Daumen etwas am Display gemacht. Der Zeuge bestätigte, dass der bP bei der Anhaltung die Begleichung mittels Organmandat angeboten und auch festgestellt wurde, dass die Beschuldigte noch im Besitz eines Probeführerscheines ist, weswegen der bP seitens der Kollegin mitgeteilt wurde, dass eine Meldung an die Führerscheinbehörde erstattet wird.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgt der Sachverhaltsdarstellung der meldungslegenden Beamten. In einer Gesamtzusammenschau ist zu beachten, dass die Meldungsleger im Rahmen der ömV einen überaus glaubwürdigen Eindruck vermittelten. Sie gaben ruhig und ohne sich in Widersprüche zu verwickeln ihre dienstliche Wahrnehmungen wieder, wobei sie angesichts der seit dem Vorfall vergangenen ca 10 Monate und der mittlerweile vorgenommenen zahlreichen Amtshandlungen nachvollziehbarer Weise auch angaben, sich an manche Details nicht mehr erinnern zu können. Beide hinsichtlich derartiger Sachverhalte aufgrund von Schwerpunktaktionen geschulten Beamte betonten zudem, dass sie Anhaltungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Mobiltelefonen während der Autofahrt nur dann machen würden, wenn sie eine solche zweifelsfrei wahrgenommen haben.

Auch die bP wirkte nicht grundsätzlich unglaubwürdig, es ist allerdings zu beachten, dass es ihr frei steht, sich in jede Richtung hin zu verantworten, wo hingegen den meldungslegenden Zeugen strafrechtliche sowie dienstrechtliche Konsequenzen bei einer Falschaussage drohen. Die Angaben der bP und ihrer Mutter, wonach das Handy bei der Abfahrt mit dem Fahrzeug via Bluetooth gekoppelt wurde, erachtet das erkennende Gericht als glaubwürdig; diese vermögen aber nicht auszuschließen, dass das Handy zu anderen Zwecken als für ein Telefonat – etwa zum Versenden oder Lesen einer Nachricht, der Nachschau im Internet oä – verwendet wurde. Als weiteres Indiz für die Richtigkeit des von den Beamten geschilderten Sachverhaltes ist anzuführen, dass die bP im Zeitpunkt der Anhaltung die Verwirklichung des Deliktes offenbar nicht weiter in Abrede stellte und zudem das angebotene Organmandat beglich. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die bP bei der Anhaltung neben ihrer Geldbörse und dem Zulassungsschein für die Abwicklung einer Polizeikontrolle ein bis dahin auf der Rückbank befindliches Mobiltelefon an sich nehmen sollte. Soweit die Beamten der bP gegenüber mitgeteilt haben sollen, dass mit der Begleichung des Organmandates „alles erledigt“ sei, ist zu vermuten, dass die bei der Anhaltung äußerst nervöse gewesene bP eine Aussage der Beamten missverstanden hat.

Die beantragte Einvernahme des Vaters der bP zum Beweis dafür, wie die Freisprecheinrichtung des von der bP gelenkten Fahrzeuges funktioniere, konnte mangels erkennbarer Verfahrensrelevanz unterbleiben. Die Einvernahme des

Zeugen zum Beweis dafür, dass die Fahrzeughöhe des Skoda Superb bzw des Audi Q3 unterschiedlich ist, vermochte ebenfalls zu unterbleiben, da dies evident ist und die Meldungsleger dargelegt haben, dennoch entsprechende Wahrnehmungen gemacht zu haben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 76/2019 lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) …

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

…

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

…

2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.“

Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967), BGBl Nr 267/1967 idF BGBl I Nr 104/2019 lautet:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) …

(3) … Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. …“

b.1) § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes

gemäß Abs 6 Z 2a, dem sogenannten „Telefonierverbot“, kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145). Im gegenständlichen Fall wurde die bP „lediglich“ mit einem Organmandat belangt, weshalb von einer solchen Bindungswirkung nicht ausgegangen werden darf.

Wie das Beweisverfahren ergeben hat, hat die bP jedoch zur in Rede stehenden Tatzeit und am in Rede stehenden Tatort mit der rechten Hand ein Mobiltelefon bedient, während sie ein Kraftfahrzeug lenkte. Ihren eigenen Ausführungen zufolge war das Telefon mittels Bluetooth mit der Freisprecheinrichtung des Fahrzeuges verbunden, sodass eine Nutzung des Mobiltelefones zu Fernsprechzwecken nicht vorgelegen hat. Die bP verwendete, nach eigenen Angaben, dass Mobiltelefon auch nicht als Navigationssystem. Der objektive Tatbestand des § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 ist daher als verwirklicht anzusehen, hinsichtlich der subjektiven Tatseite reicht es, auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen; dieser Vermutung ist die bP im Verfahren nicht entgegen getreten.

Es steht sohin fest, dass die einen Probeführerschein besitzende bP § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 übertreten hat. Gemäß § 4 Abs 3 iVm Abs 6 FSG ist sohin eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen und die Probezeit um ein Jahr zu verlängern. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen, wobei zur Absolvierung der Nachschulung eine der Dauer des Beschwerdeverfahrens Rechnung tragende Frist zu bestimmen ist. Zudem ist der Spruch im Hinblick auf die Unterschiedlichkeiten des behördlichen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens anzupassen.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Beantwortung der hier maßgeblichen Frage, ob die bP den Tatbestand des § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 erfüllt hat, um eine Tatsachenfeststellung handelt, welcher keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer